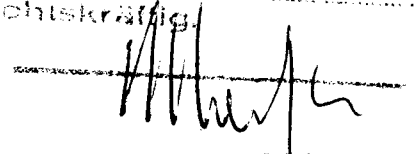


Dieser Bescheid ist seit 21.4.1972
rechtskräftig.



Bezirkshauptmannschaft Baden

Zl. IX-N-16/9-1972

Baden, am 4. April 1972

Betrifft: Schneckenreservat in Bad Vöslau;
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das Teilstück des Hansybaches Parz.Nr.85 KG. Vöslau, vom Austritt des Hansybaches an der Straßenunterführung Ecke Badnerstraße - Bahnstraße bis zur Einmündung des Hörmbaches in den Hansybach gemäß § 2 Abs.1 Naturschutzgesetz 1968, LGBl.Nr.450/1968, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs.1 Naturschutzgesetz 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde einzelne Schöpfungen der Natur (Naturgebilde) mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung einer Einzelschöpfung der Natur maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser gemäß § 2 Abs. 3 leg. cit. zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind. Zu diesen Naturgebilden gehören insbesondere auch Standorte von selten vorkommenden Pflanzen und Tieren. Wie von Leiter der Mollusken-Sammlung des Naturhistorischen Museums Wien, Herrn Dr. Oliver E. Paget am 10.12.1970 mitgeteilt wurde, kommen in Hansybach in Bad Vöslau 3 Schneckenarten vor, die für die Wissenschaft ganz besonders interessante und wichtige Formen darstellen. Es handelt sich hierbei um "Bythinella parreissii" (L.Pfeiffer), welche eine endemische Form ist, d.h. sie kommt nirgends sonst vor als nur in den Thermen von Bad Vöslau und Bad Fishau. Die zweite Schneckenart "Theodoxus prevostianus" (C.Pfeiffer), ist ein Tertiärrelikt und kommt wahrscheinlich ebenfalls nur in Österreich vor, da die seinerzeit gemeldeten Funde aus Ungarn in jüngster Zeit nicht bestätigt werden konnten. Das Gleiche gilt für die dritte Schneckenart, "Fagotia acicularis audebartii" (Prevost), Kronenschnecke, ^{deren} nächstverwandte Formen nur

in wärmeren Zonen zu finden sind und in Österreich daher nur in Thermen leben können.

Aus den angeführten Gründen ist ein absoluter Schutz dieser drei Schneckenarten unbedingt erforderlich und trägt dazu bei, einmalige Biotope zu erhalten. Da die Erhaltung dieser Schneckenarten maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, war auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären. Die Stadtgemeinde Bad Vöslau als Eigentümerin der Parz.Nr.85 hat sich mit der Naturdenkmalerklärung einverstanden erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung ^{oder telegrafisch} schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche ist mit einer S 15,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis

Genäß § 4 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968 bedarf jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzug, der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde; wegen Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirkshauptmannschaft Baden binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Ergeht gleichlautend an:

1. die Stadtgemeinde Bad Vöslau, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters;
2. das NÖ.Gebietsbauamt II, z.Hd.d.Herrn OBR.Dipl.Ing.Kurt Klie;
3. Herrn Dr. Oliver E.Paget, Leiter der Mollusken-Sammlung des Naturhistorischen Museums, Burgg.ing 7, 1014 Wien.

Der Bezirkshauptmann:

